

Reg. Nr. 2-26.1.02.51

Nr. 10-14.153.03

Änderung und Ergänzung der Ordnung über die Parkraumbewirtschaftung

Kurzfassung:

An seiner Sitzung vom 30. Januar 2013 hat der Einwohnerrat eine Ordnung zur Parkraumbewirtschaftung in Riehen und einen entsprechenden Investitionskredit dazu beschlossen. Dieser Beschluss ist mit Änderungen des ursprünglichen Vorschlags des Gemeinderats verbunden. Gemäss dem ursprünglichen Vorschlag wäre sowohl die Unterteilung des Gemeindegebiets in Parkierzonen mittels Plan als auch die Höhe der Gebühren für die Erteilung der Anwohner- und der Angestelltenparkkarte sowie für das Parkieren in der Zone „Parkieren gegen Gebühr“ vom Gemeinderat festgesetzt worden. Gemäss der vom Einwohnerrat beschlossenen Ordnung liegt die Kompetenz für die Festlegung der Parkierzonen und der Gebühren nun beim Einwohnerrat. Entsprechend wird dem Einwohnerrat eine Teilrevision der Ordnung über die Parkraumbewirtschaftung zum Beschluss unterbreitet. Diese Teilrevision beinhaltet einerseits den Erlass des Plans mit den Parkierzonen als Anhang zur Ordnung, andererseits eine Regelung der Gebühren für das Parkieren in der Zone „Parkieren gegen Gebühr“.

Politikbereich: Mobilität und Versorgung

Auskünfte erteilen: Thomas Meyer, Gemeinderat
Tel. 079 322 09 50

Philipp Wälchli, Mobilität und Energie
Tel. 061 646 82 72

April 2013



1. Einleitung

An der Sitzung des Einwohnerrats vom 30. Januar 2013 hat der Einwohnerrat die Ordnung über die Parkraumbewirtschaftung erlassen. Die Ordnung wurde im Kantonsblatt vom 6. Februar 2013 publiziert; die Referendumsfrist ist am 7. März 2013 unbenutzt abgelaufen. Sie ist damit in Rechtskraft erwachsen.

Die vom Einwohnerrat beschlossene Ordnung enthält verschiedene Änderungen zum ursprünglichen Vorschlag des Gemeinderats. Gemäss dem Vorschlag des Gemeinderats hätte der Gemeinderat die Unterteilung des Gemeindegebiets in Parkierzonen und die Festsetzung der Höhe der Gebühren für die Erteilung der Anwohner- und der Angestelltenparkkarte sowie für das Parkieren in der Zone „Parkieren gegen Gebühr“ vorgenommen. Nach der nun vom Einwohnerrat erlassenen Ordnung liegen sowohl die Kompetenz zum Erlass des Plans mit den Parkierzonen als auch der zugehörigen Gebühren beim Einwohnerrat. Diese beiden Punkte sollen mit dieser Vorlage geregelt werden. Gleichzeitig soll ein Widerspruch in der Ordnung bei der Kompetenzregelung beseitigt werden.

2. Erlass des Plans „Parkraumbewirtschaftung Riehen“

Mit dieser Vorlage wird dem Einwohnerrat ein Plan mit den Parkierzonen zum Beschluss vorgelegt. Der Plan „Parkraumbewirtschaftung Riehen“ wird als Anhang zur Ordnung über die Parkraumbewirtschaftung erlassen. Der Plan unterteilt das Gemeindegebiet in die vier Parkierzonen gemäss § 2 Abs. 1 der Ordnung, also in die Blaue Zone, in die Weisse Zone und die Zone „Parkieren gegen Gebühr“. Zusätzlich wird die Zone „Parkieren gegen Gebühr“ in Gebiet A und B mit unterschiedlichen Tarifen unterteilt (vgl. Punkt 3.). Der Entwurf des Plans wurde am 20. März und 10. April 2013 mit der Sachkommission Mobilität und Versorgung besprochen.

Die Blaue Zone umfasst das ganze besiedelte Gemeindegebiet in der Ebene. Bei Friedhöfen und Sportanlagen sind Parkplätze mit gesonderten Parkierzeiten ausgeschieden. Die Hanglagen bleiben wie heute in der Weissen Zone. Das engste Dorfzentrum (Gebiet A) und der Parkplatz neben der Post sowie der Badiparkplatz (Gebiet B) werden als Zone „Parkieren gegen Gebühr“ definiert und entsprechend mit Parkuhren bewirtschaftet. Die strassengenaue Gebietsabgrenzung ist aus dem Plan ersichtlich.

3. Regelung der Gebühren in der Zone „Parkieren gegen Gebühr“

Bei den Gebühren hat der Einwohnerrat bereits die Gebühren für die Erteilung der Anwohner- und der Angestelltenparkkarten in der Ordnung festgesetzt (vgl. § 6 Abs. 1 lit d sowie § 7 Abs. 2 der Ordnung über die Parkraumbewirtschaftung). Noch nicht festgesetzt wurden die Gebühren für das Parkieren in der Zone „Parkieren gegen Gebühr“. Diese Gebühren sollen mit der vorgeschlagenen Teilrevision in die Ordnung über die Parkraumbewirtschaftung aufgenommen werden. Dafür soll ein neuer § 13 Abs. 2^{bis} erlassen werden. Entsprechend dem in § 13 Abs. 2 festgesetzten Grundsatz wird vorgeschlagen, die Benutzungsgebühr je nach



Seite 3

Örtlichkeit abzustufen. Dafür wird die Zone „Parkieren gegen Gebühr“ in zwei Gebiete unterteilt: Gebiet A mit hohem Parkierdruck und Gebiet B mit niedrigem Parkierdruck. Eine Unterteilung in drei Gebiete, wie dies der Kanton macht (Gebiet A mit hohem, Gebiet B mit mittlerem und Gebiet C mit niedrigem Parkierdruck), ist für Riehen nicht erforderlich.

Für die Parkplätze im engeren Dorfzentrum in unmittelbarer Nähe der Dorfgeschäfte (Gebiet A) beabsichtigt der Gemeinderat, die Parkzeit gemäss § 13 Abs. 1 der Ordnung auf eine Stunde zu beschränken und die erste halbe Stunde gemäss § 13 Abs. 3 der Ordnung von der Gebührenpflicht auszunehmen. Diese beiden Punkte werden im vom Gemeinderat zu erlassenden Reglement über die Parkraumbewirtschaftung geregelt. Die zweite halbe Stunde soll CHF 1.50 kosten. Beim Parkplatz neben der Post und beim Badiparkplatz kann länger parkiert werden. Der Stundentarif beträgt CHF 1.50, wobei die erste halbe Stunde ebenfalls von der Gebührenpflicht ausgenommen werden soll.

4. Beseitigung von Widersprüchen in der Ordnung

Die Ordnung enthält in § 2 eine allgemeine Definition der Parkierzonen in Riehen. In den §§ 4 - 14 werden die einzelnen Parkierzonen näher geregelt. Gemäss dem vom Einwohnerrat beschlossenen § 2 setzt *der Einwohnerrat* die Weisse Zone mit zeitlich beschränktem, gebührenfreiem Parkieren fest (§ 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 lit. c der Ordnung). In Widerspruch zu dieser Regelung bestimmt § 14 Abs. 1, dass *der Gemeinderat* die Gebiete in der Weissen Zone mit zeitlich beschränktem, gebührenfreiem Parkieren festsetzt. Dieser Widerspruch soll behoben werden, indem § 14 Abs. 1 an die Kompetenzordnung des § 2 Abs. 2 angepasst wird.

Die vorgeschlagenen Änderungen und deren Begründung werden in der Synopse im Anhang dargestellt.

5. Antrag

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeinderat dem Einwohnerrat, den Erlass der vorgelegten Änderungen der Ordnung über die Parkraumbewirtschaftung und des Plans zu den Parkierzonen.

Riehen, 23. April 2013

Gemeinderat Riehen

Der Präsident:

Willi Fischer

Der Gemeindeverwalter:

Andreas Schuppli

Beigefügt: Ordnung über die Parkraumbewirtschaftung

Beilagen: - Plan "Parkraumbewirtschaftung Riehen"
- Synopse Teilrevision der Ordnung über die Parkraumbewirtschaftung



Ordnung über die Parkraumbewirtschaftung

Änderung vom ...

Der Einwohnerrat Riehen beschliesst auf Antrag des Gemeinderats sowie der Sachkommission Mobilität und Versorgung:

I.

Die Ordnung über die Parkraumbewirtschaftung vom 30. Januar 2013 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Die Parkierzonen ergeben sich aus dem Plan „Parkraumbewirtschaftung Riehen“ im Anhang zu dieser Ordnung.

§ 13 Abs. 2^{bis} (neu):

^{2bis} Für das längerdauernde Parkieren werden Parkgebühren in zwei Tarifstufen erhoben:

- a) Gebiet A: hoher Parkierdruck CHF 1.50 pro halbe Stunde
- b) Gebiet B: niedriger Parkierdruck CHF 1.50 pro Stunde

§ 14 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Der Einwohnerrat legt für bestimmte Gebiete in der weissen Zone Parkflächen fest, auf welchen das Parkieren gebührenfrei, aber zeitlich nur beschränkt zugelassen ist.

Es wird folgender neuer Anhang beigefügt:

Anhang: Plan „Parkraumbewirtschaftung Riehen“¹

II.

Diese Änderung wird publiziert; sie unterliegt dem Referendum. Der Gemeinderat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Im Namen des Einwohnerrats

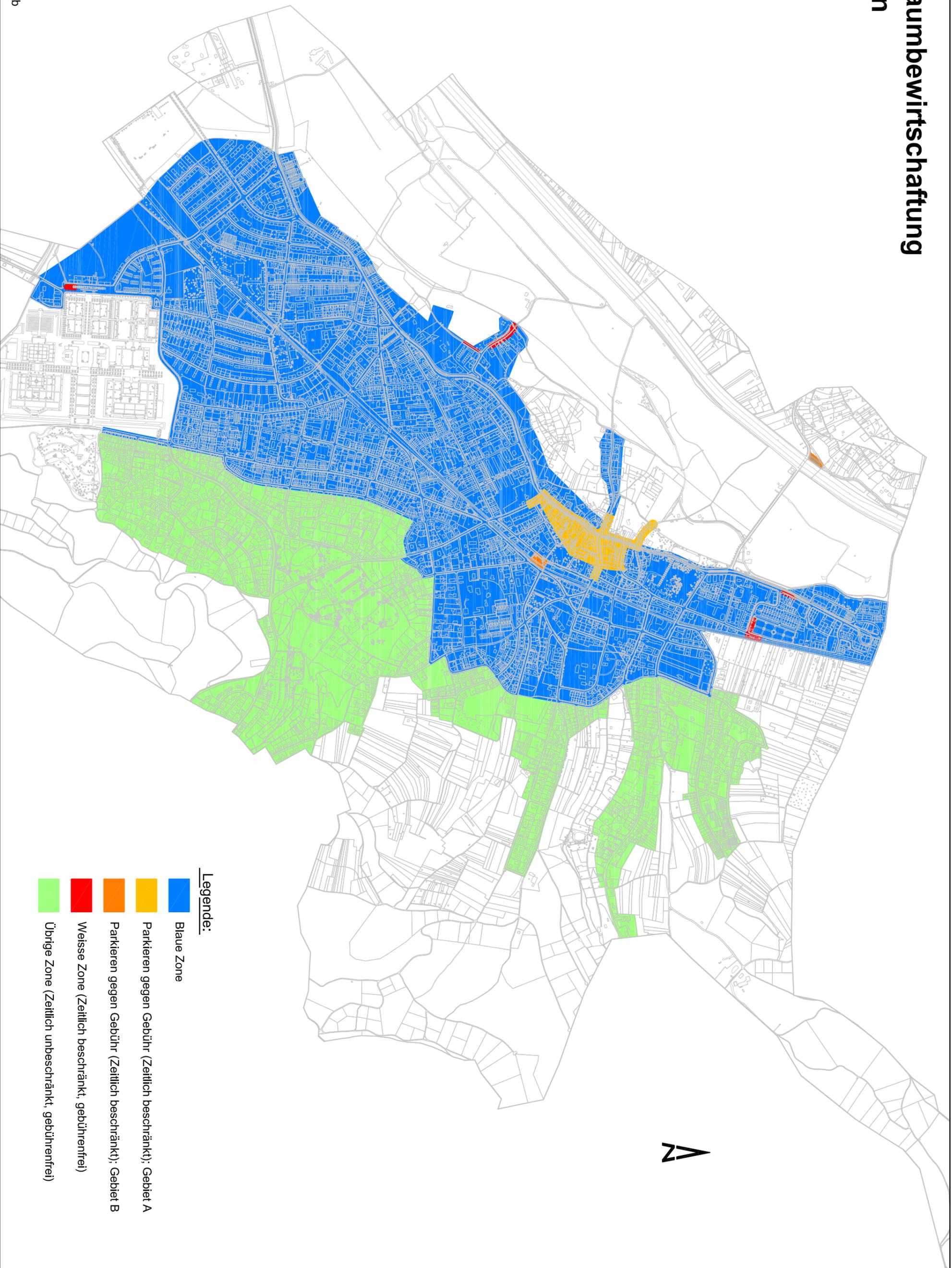
Der Präsident:

Das Ratssekretariat:

Heinrich Ueberwasser

¹ Dieser Anhang wird hier nicht abgedruckt; er kann auf der Internetseite der Gemeinde Riehen www.riehen.ch eingesehen werden.

Parkraumbewirtschaftung Riehen



Legende:

-  Blaue Zone
-  Parkieren gegen Gebühr (Zeitlich beschränkt): Gebiet A
-  Parkieren gegen Gebühr (Zeitlich beschränkt): Gebiet B
-  Weisse Zone (Zeitlich beschränkt, gebührenfrei)
-  Übrige Zone (Zeitlich unbeschränkt, gebührenfrei)

Teilrevision der Ordnung über die Parkraumbewirtschaftung

Geltendes Recht	<u>Änderungsvorschläge Gemeinderat</u>	Kommentar
Ordnung über die Parkraumbewirtschaftung Vom 30. Januar 2013		
<p>§ 2. Das Gemeindegebiet wird in folgende Parkierzonen unterteilt:</p> <p>a) Blaue Zone:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zeitlich beschränktes, gebührenfreies Parkieren mit Parkscheibe gemäss den Bestimmungen der Signalisationsverordnung des Bundes; 2. Zeitlich unbeschränktes Parkieren mit Parkkarten oder Sonderbewilligung; <p>b) Parkieren gegen Gebühr: Zeitlich beschränktes, gebührenpflichtiges Parkieren; Bewirtschaftung mit Parkingmetern oder andern Kontrollmitteln;</p> <p>c) Weisse Zone mit zeitlich beschränktem, gebührenfreiem Parkieren;</p> <p>d) Übrige Zonen: Zeitlich unbeschränktes, gebührenfreies Parkieren, räumlich durch Parkfelder begrenzt oder räumlich unbegrenzt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.</p> <p>² Der Einwohnerrat erlässt einen entsprechenden Plan.</p>	<p>§ 2. Das Gemeindegebiet wird in folgende Parkierzonen unterteilt:</p> <p>a) Blaue Zone:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zeitlich beschränktes, gebührenfreies Parkieren mit Parkscheibe gemäss den Bestimmungen der Signalisationsverordnung des Bundes; 2. Zeitlich unbeschränktes Parkieren mit Parkkarten oder Sonderbewilligung; <p>b) Parkieren gegen Gebühr: Zeitlich beschränktes, gebührenpflichtiges Parkieren; Bewirtschaftung mit Parkingmetern oder andern Kontrollmitteln;</p> <p>c) Weisse Zone mit zeitlich beschränktem, gebührenfreiem Parkieren;</p> <p>d) Übrige Zonen: Zeitlich unbeschränktes, gebührenfreies Parkieren, räumlich durch Parkfelder begrenzt oder räumlich unbegrenzt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.</p> <p>² Die Parkierzonen ergeben sich aus dem Plan „Parkraumbewirtschaftung Riehen“ im Anhang zu dieser Ordnung.</p>	<p><i>Der Plan mit den Parkierzonen wird als Anhang zur Ordnung festgesetzt. Damit ist er integrierender Bestandteil der Ordnung. Da keine sinnvolle Publikation des Plans in Papierform möglich ist, wird der Plan nicht abgedruckt, sondern auf der Internetseite der Gemeinde publiziert. Nachdem der Plan in Rechtskraft erwachsen ist, erfolgt dessen Umsetzung auf dem normalen Weg mittels Verkehrsanordnungen gemäss § 3 der Verordnung über den Strassenverkehr vom 17. Mai 2011 (SG 952.200).</i></p>
<p>§ 13. Der Gemeinderat legt die zeitlichen Beschränkungen für das Parkieren in der Zone „Parkieren gegen Gebühr“ fest.</p> <p>² Die Bemessung der Benützungsgebühr in den Zonen "Parkieren gegen Gebühr" richtet sich nach</p>	<p>§ 13. Der Gemeinderat legt die zeitlichen Beschränkungen für das Parkieren in der Zone „Parkieren gegen Gebühr“ fest.</p> <p>² Die Bemessung der Benützungsgebühr in den Zonen "Parkieren gegen Gebühr" richtet sich nach</p>	<p><i>Gemäss § 3 Abs. 1 der Ordnung legt der Einwohnerrat auch die Gebühren in der Zone „Parkieren gegen Gebühr“ fest. Entsprechend ist die Ordnung um eine Bestimmung zu ergänzen, welche diese Gebühren regelt. Nach dem in § 13 Abs. 2 formulierten Grundsatz, wo-</i></p>

<p>der Örtlichkeit der jeweiligen Parkflächen.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann dabei eine gewisse Zeiteinheit des Parkierens von der Gebührenpflicht ausnehmen.</p> <p>⁴ Parkkarten befreien nicht vom Entrichten der Parkinggebühren. Vorbehalten bleiben Ausnahmeregelungen gemäss kantonalen Bestimmungen.</p>	<p>der Örtlichkeit der jeweiligen Parkflächen.</p> <p>2bis (neu) Für das längerdauernde Parkieren werden Parkgebühren in zwei Tarifstufen erhoben:</p> <p>a) Gebiet A: hoher Parkierdruck CHF 1.50 pro halbe Stunde</p> <p>b) Gebiet B: niedriger Parkierdruck CHF 1.50 pro Stunde</p> <p>³ Der Gemeinderat kann dabei eine gewisse Zeiteinheit des Parkierens von der Gebührenpflicht ausnehmen.</p> <p>⁴ Parkkarten befreien nicht vom Entrichten der Parkinggebühren. Vorbehalten bleiben Ausnahmeregelungen gemäss kantonalen Bestimmungen.</p>	<p><i>nach die Örtlichkeit der jeweiligen Parkflächen für die Höhe der Gebühr massgeblich ist, werden zwei Tarifstufen unterschieden. Die zeitliche Beschränkung für das Parkieren und die gebührenfreien Zeiten legt der Gemeinderat in einem Reglement fest.</i></p>
<p><i>Parkflächen mit zeitlicher Beschränkung</i> § 14. Der Gemeinderat legt für bestimmte Gebiete in der weissen Zone Parkflächen fest, auf welchen das Parkieren gebührenfrei, aber zeitlich nur beschränkt zugelassen ist. ² Die entsprechenden Parkplätze werden speziell signalisiert.</p>	<p><i>Parkflächen mit zeitlicher Beschränkung</i> § 14. Der Einwohnerrat legt für bestimmte Gebiete in der Weissen Zone Parkflächen fest, auf welchen das Parkieren gebührenfrei, aber zeitlich nur beschränkt zugelassen ist. ² Die entsprechenden Parkplätze werden speziell signalisiert.</p>	<p><i>In § 14 wird die Parkierzone Weisse Zone mit gebührenfreiem, aber zeitlich beschränktem Parkieren näher geregelt. Diese Zone wird gemäss § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 lit. c vom Einwohnerrat mittels Plan festgesetzt. Im Widerspruch zu dieser Bestimmung erklärt § 14 Abs. 1 in der heutigen Fassung den Gemeinderat als zuständig für die Festsetzung dieser Gebiete. Mit der vorgeschlagenen Anpassung wird dieser Widerspruch ausgeräumt.</i></p>